



# Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg Büchsenstraße 54· 70174 Stuttgart

Az.:44-8468.03/FL-4590/5

 Flurbereinigung Brigachtal-Klengen/Kirchdorf, Schwarzwald-Baar-Kreis

## Flurbereinigungsbeschluss

vom 17.01.2023

1. Aufgrund von § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) ordnet hiermit das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung die Flurbereinigung nach §§ 1 und 37 FlurbG an.

Sie wird vom Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis -untere Flurbereinigungsbehörde - durchgeführt.

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst von der Gemeinde Brigachtal die östlich der Ortslagen gelegenen Teile der Gemarkungen Klengen und Kirchdorf sowie von der Stadt Donaueschingen, Gemarkung Grüningen das Gewann Hennenleich.

Es wird mit einer Fläche von rd. 1006 ha in dem aus der Gebietskarte vom 07.12.2022 näher ersichtlichen Umfang festgestellt.

Die Begründung und die Gebietskarte sind Bestandteile dieses Beschlusses.

2. Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt:

- Als Teilnehmer die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke. Sie bilden die Teilnehmergeinschaft.
- Als Nebenbeteiligte die Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken sowie die Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Gebiets mitzuwirken haben.

Die mit der Bekanntgabe dieses Beschlusses entstehende Teilnehmergeinschaft führt den Namen

„Teilnehmergeinschaft der  
Flurbereinigung Brigachtal-Klengen/Kirchdorf“.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Brigachtal.

3. Dieser Beschluss mit Begründung und Gebietskarte bzw. einer Mehrfertigung der Gebietskarte liegt einen Monat - vom ersten Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet - in den Rathäusern der Gemeinde Brigachtal und den Städten Donaueschingen, Villingen-Schwenningen und Bad Dürkheim während der ortsüblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tag nach der Bekanntgabe in der betreffenden Gemeinde ein.

Zusätzlich kann der Beschluss mit Begründung und Gebietskarte auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg ([www.lgl-bw.de](http://www.lgl-bw.de)) unter „Flurneuordnung“ / „Aktuelle Verfahren“ beim betreffenden Flurbereinigungsverfahren eingesehen werden.

Datenschutzrechtliche Hinweise zu den personenbezogenen Daten, die im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens erhoben werden, können auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren ([www.lgl-bw.de/4590](http://www.lgl-bw.de/4590)) sowie auf der Internetseite des Landratsamts Schwarzwald-Baar-Kreis eingesehen werden.

4. a) Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, z.B. Pachtrechten, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - untere Flurbereinigungsbehörde - Flurneuordnungsstelle Rottweil/Schwarzwald-Baar-Kreis, Ruhe-Christi-Str. 29, 78628 Rottweil anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf der 3-Monatsfrist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines solchen Rechts muss die Wir-

kung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes in Lauf gesetzt worden ist.

- b) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.

Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

Sind entgegen diesen Vorschriften Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand, notfalls mit Zwang, wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

- c) Bäume, Beerensträucher, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Fehlt die Zustimmung, muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

- d) Auf den in das Flurbereinigungsverfahren einbezogenen Waldgrundstücken dürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden. Anderenfalls kann diese anordnen, dass die abgeholzte oder verlichtete Fläche wieder ordnungsgemäß zu bepflanzen ist.

- e) Wer den unter b) - d) genannten Bestimmungen zuwiderhandelt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.

- f) Neben den unter 4. a) bis 4. d) genannten Einschränkungen gelten die Beschränkungen nach dem Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz sowie dem

Naturschutzrecht (Dauergrünlandumwandlungsverbot, Biotop- und Artenschutz)  
unverändert weiter.

#### **5. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung, Büchsenstraße 54, 70174 Stuttgart, eingelegt werden.

gez.

Dieter Ziesel

Abteilungsleiter

DS

## **Begründung**

zum Flurbereinigungsbeschluss vom 17.01.2023

der Flurbereinigung Brigachtal-Klengen/Kirchdorf, Schwarzwald-Baar-Kreis  
Brigachtal-Klengen/Kirchdorf, Schwarzwald-Baar-Kreis

### 1. Die Voraussetzungen nach §§ 1 und 37 FlurbG liegen vor.

Die Verhältnisse in der Feldflur wirken sich nachteilig auf die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft aus.

Die meisten Grundstücke sind - insbesondere durch Realteilung - für eine rentable landwirtschaftliche Nutzung zu klein, zu kurz und ungünstig geformt (siehe Gebietskarte). Die von den einzelnen Betrieben bewirtschafteten Flächen (Eigentum und Pacht) liegen - nach eigenen Erhebungen der Flurneuordnungsverwaltung - häufig über das ganze Flurbereinigungsgebiet zerstreut (Besitzzersplitterung). Daher ist die Bewirtschaftung der Grundstücke mit hohen unrentierlichen Kosten, vor allem durch unnötiges Wenden und die großen Entfernungen zwischen den Feldern, verbunden.

Erschwerend kommt hinzu, dass die Erschließung der Grundstücke durch Wege trotz einer in früheren Jahren im südöstlichen Bereich durchgeführten beschleunigten Zusammenlegung nach § 91 FlurbG, für die heutigen Anforderungen unzureichend ist:

Einzelne landwirtschaftliche Grundstücke haben keine gesicherte Zufahrt. Die Hauptwirtschaftswege führen sternförmig aus dem Ort, die Vernetzung durch Wirtschaftswege (Zufahrten in die einzelnen Gewanne) ist unzureichend. Die vorhandenen Wege sind zudem meist nach Verlauf, Breite und Befestigung nicht für moderne Maschinen und Geräte ausgelegt. Vielfach lässt das vorhandene Wegenetz keine an die heutigen Verhältnisse angepassten Gewinnlängen zu.

Diese ungünstigen Verhältnisse in der Feldflur behindern den rationellen und umweltschonenden Einsatz technischer Mittel und die Anwendung neuzeitlicher Bewirtschaftungsmethoden. Abhilfe kann hier zweckmäßig nur eine Flurbereinigung schaffen.

Durch die Verminderung von Fahrzeiten (Treibstoff), von Grundstücksbelastungen (Verdichtungen) und den Einsatz rationeller Maschinen ist durch die künftige Bewirtschaftung auch ein Vorteil für die Ökologie zu erwarten.

2. Darüber hinaus fördert das Flurbereinigungsverfahren auch die allgemeine Landeskultur und die Landentwicklung.

Die untere Flurbereinigungsbehörde hat in Abstimmung mit den unteren Verwaltungsbehörden, der Flurbereinigungsgemeinde, den anerkannten Naturschutzvereinigungen nach § 63 Abs. 2 BNatSchG sowie der landwirtschaftlichen Berufsvertretung allgemeine Leitsätze aufgestellt über die in der Flurbereinigung zu berücksichtigenden Belange und über die voraussichtlich zu verwirklichenden Maßnahmen und Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Erholungsvorsorge.

Demnach lassen sich die geplante Agrarstrukturverbesserung und die Belange der Landschaftspflege ausgewogen miteinander verbinden.

Das Flurbereinigungsgebiet wird unter Beachtung der bestehenden Landschaftsstruktur neu gestaltet; dabei sollen Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft nachhaltig gesichert werden. Durch bodenschützende und landschaftsgestaltende Maßnahmen soll ein leistungsfähiger Naturhaushalt angestrebt werden.

Im Flurbereinigungsgebiet soll zudem auch ein ökologischer Mehrwert geschaffen werden, d. h. über den naturschutzrechtlichen Ausgleich hinaus sollen zusätzliche ökologische Maßnahmen umgesetzt werden.

3. Bei Abwägung aller für und gegen die Flurbereinigung sprechenden sachlichen Gesichtspunkte ist der betriebswirtschaftliche Erfolg der Flurbereinigung für die Mehrheit der Beteiligten (nach Fläche beurteilt) gewährleistet. Die in der Flurbereinigung möglichen Gestaltungsmaßnahmen, z. B. Erschließung und Bodenordnung, verbessern die Produktivität der landwirtschaftlichen Betriebe. Die nicht selbst bewirtschaftenden Eigentümer erlangen Vorteile durch die Wertsteigerung ihrer Grundstücke und leichtere Verpachtung. Das Interesse der Beteiligten im Sinne

von § 4 FlurbG ist damit gegeben.

Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung - hält daher diese Flurbereinigung unter Berücksichtigung aller Umstände für zweckmäßig.

4. Das Verfahrensgebiet wurde so begrenzt, dass der Zweck der Flurbereinigung möglichst vollkommen erreicht wird (§ 7 FlurbG).

Bestimmend war hierbei insbesondere, dass der ländliche Grundbesitz der Teilnehmer der Gemarkungen Kirchdorf und Klengen weitgehend erfasst wird und das Wege- und Gewässernetz zweckmäßig gestaltet werden kann. Deshalb wurden auch die Grundstücke auf dem Gebiet der Stadt Donaueschingen, Gemarkung Grüningen, Gewann Hennenleich einbezogen, wodurch eine Besitzentflechtung möglich wird.

Die Einbeziehung der geschlossenen Waldfläche war erforderlich um eine zweckmäßige Feld-Wald-Grenze zu ermöglichen und die Erschließung zu verbessern.

Die arrondierten Flächen im Südosten des Gebiets entlang des Haupterschließungsweges „Römerstraße“ (Gemarkung Klengen, Flurstück 1103) wurden einbezogen, da ein zweckmäßiger Ausbau dieses Weges, der auch gleichzeitig als Bundesradweg ausgewiesen ist, die Inanspruchnahme dieser Flurstücke erfordert.

Die Ortslage sowie Gebiete von bestehenden oder künftigen Bauleitplanungen wurden nicht einbezogen.

5. Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden aufgeklärt. Die Flurbereinigungsgemeinde, die landwirtschaftliche Berufsvertretung sowie die gesetzlich bestimmten Organisationen und Behörden wurden gehört.

gez.

Dieter Ziesel

Abteilungsdirektor

DS